

Titel der Drucksache:

**Erlass der Sondernutzungsgebühren für
 pandemiebedingt eingeschränkte
 Sondernutzungen in Erfurt -
 Satzungsänderung**

Drucksache

0793/20

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt	14.05.2020	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	27.05.2020	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung gemäß der Anlage.

05.05.2020, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2020	2021	2022	2023
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

Sachverhalt

Die Sondernutzungsgebühren werden entsprechend für genehmigte Sondernutzungen vom öffentlichen Raum erhoben. Hierzu zählen Werbeanlagen, Baustellenabsperungen, Außengastronomieflächen, etc.. Die ausgewiesene Gesamtsumme aller Sondernutzungsgebühren beträgt laut Haushaltsplan 250.000 Euro.

Sondernutzungsgebühren für Gastronomieaußenflächen im öffentlichen Raum werden im Voraus für das Kalenderjahr fällig und gezahlt. Somit haben alle Sondernutzungsberechtigten die entsprechenden Gebühren für das Jahr 2020 bereits bezahlt. Bedingt durch die im Zuge der Corona-Pandemie amtlich verfügbaren Untersagungen bzw. Einschränkungen der Aktivitäten der Gastronomiebetriebe und damit der Sondernutzungen ist somit die Gebühr ganz oder teilweise ohne Nutzung erhoben worden.

Da die gastronomischen Betriebe im Bereich der Stadt Erfurt und insbesondere im Innenstadtbereich eine wichtige lokale wirtschaftliche Funktion für Einheimische und Touristen haben, muss es das Ziel der Stadt sein, diese Betriebe in ihrer Vielfalt und den individuellen Angeboten zu erhalten. Nach mehreren Wochen der überwiegend kompletten Schließung und einer absehbar zukünftig (vorübergehend) eingeschränkten Flächennutzung innerhalb der

Betriebe und im Außenbereich benötigen die Betriebe jegliche Form der Entlastung und der Liquiditätshilfe.

Aus diesem Grund sollen für die Dauer der eingeschränkten Nutzung für einen Mindestzeitraum übergangsweise die Nutzungsgebühren ausgesetzt und bereits gezahlte Gebühren zurückerstattet werden.